

Anfrage 2
Stromsperrren
Anfrage der Fraktion DIE LINKE.

Frage 1: Wie viele Sperrandrohungen wurden 2015 verschickt und wie oft wurde Verbraucherinnen und Verbrauchern in Neu-Isenburg im Jahr 2015 der Strom abgestellt?

Antwort:

Strom-Sperrandrohungen in 2015 1.278

Strom-Sperrungen in 2015 180

Frage 2: Wie viele Haushalte in Neu-Isenburg waren im Jahr 2013 und im Jahr 2014 von einer Stromabschaltung betroffen?

Antwort:

Strom-Sperrungen in 2013 265

Strom-Sperrungen in 2014 280

Frage 3: Welche Erkenntnisse gibt es über die Betroffenen von Stromsperrren? (Wie viele Familien mit Kindern, Rentner/innen, ALG-II Empfänger/innen)

Antwort:

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor, da diese Daten nicht abgefragt werden dürfen.

Frage 4: Welche Maßnahmen ergreifen die Stadtwerke Neu-Isenburg, um Zahlungsrückstände und Stromsperrungen zu vermeiden?

Antwort:

Die Stadtwerke informieren die Kunden mit der ersten Mahnung / Zahlungserinnerung bereits 10-12 Tage nach Fälligkeit über die offene Forderung und bitten um Ausgleich. Weitere 12 bis 14 Tage erfolgt eine 2. Mahnung. Danach wird ca. 6 Wochen nach Fälligkeit und den genannten vorausgegangenen Mahnungen eine Sperrandrohung verschickt und nochmals zum Ausgleich der Forderung aufgefordert. Ab der 7. Woche nach Fälligkeit wird, falls keine Zahlung erfolgt und der Kunde auch keine Zahlungsvereinbarung abschließt, gesperrt. Die Ankündigung der Sperrung erfolgt nochmals drei Tage vorab durch Einwurf in den Briefkasten. Meldet sich der Kunde, können Teilzahlungen (kurzfristig) oder auch Ratenpläne erstellt werden.

Frage 5: Inwieweit unterscheidet sich die Praxis der Stadtwerke Neu-Isenburg (SWNI) bei Stromsperrren vom Vorgehen anderer Mitbewerber?

Welche Kosten entstehen dem/der Verbraucher/in bei einer Abschaltung?

Wie läuft das Prozedere der SWNI gegenüber den Verbraucher/innen ab, bis es zur Abstellung von Strom kommt?

Antwort:

Andere Grundversorger, beispielsweise Stadtwerke Dreieich und Stadtwerke

Auszug aus der Niederschrift über die 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.09.2016

Langen gehen ähnlich vor, da der Ablauf an gesetzliche Vorgaben gebunden ist. Mitbewerber in Form von Anbietern in fremden Netzen kündigen die Stromlieferverträge sofort bei Überfälligkeit eines Monatsabschlages. Dem Kunden entstehen Kosten von € 55 für die Abschaltung und weitere € 55 für die Wiederinbetriebnahme. Auch diese Kosten sind bei anderen Grundversorgern ähnlich hoch. Das Procedere der SWNI ergibt sich aus den Maßnahmen unter Punkt 4.

Frage 6: Wie beurteilt die Verwaltung den Vorschlag und die Möglichkeit der Verwirklichung zur Einführung eines Sozialstromtarifs für Kunden der Stadtwerke Neu-Isenburg, wie er z. B. schon seit Längerem von Verbraucherschutzorganisationen gefordert wird?

Antwort:

Die Einführung eines Sozialstromtarifs stellt aus der Sicht der Stadtwerke eine Sozialleistung in Form von „Naturalien“ dar.

In früheren Regeln mit dem Sozialamt wurden Leistungen des Sozialamtes direkt an die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH zur Bezahlung der Strom- und Gasrechnungen beglichen. Nach der Delegation der Sozialhilfeträgerschaft auf den Kreis Offenbach ist dieser für solche Regelungen maßgebend.